



Statuten Verband Zustellung Schweiz

I) Name, Sitz und Zweck des Verbandes	
Name und Sitz	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Namen «Verband Zustellung Schweiz», französisch «Association Distribution Suisse», italienisch «Associazione Distribuzione Svizzera», besteht auf unbeschränkte Zeitdauer ein Verein (nachstehend «Verband» genannt) mit Sitz in Bern.</p>
Zweck	<p>Art. 2</p> <p>Der Verband versteht sich als Arbeitgeberverband. Er vertritt und fördert die Interessen seiner Mitglieder im Bereich der Arbeitgeber-/ Arbeitnehmerbeziehungen, der Arbeitsmarktpolitik, der Sozialpolitik und in sämtlichen damit zusammenhängenden Themen gegenüber der Öffentlichkeit, der Politik, den Behörden sowie gegenüber anderen Organisationen und Interessengruppen.</p> <p>Er ist den Grundsätzen der Marktwirtschaft sowie dem sozialen Frieden verpflichtet.</p> <p>Der Verband setzt sich für nachhaltige Arbeitsbedingungen in der Zustellbranche ein, verhandelt Gesamtarbeitsverträge und unterstützt deren Vollzug.</p> <p>Der Verband ist politisch, konfessionell und wirtschaftlich unabhängig.</p> <p>Der Verband kann die Arbeitgeberschaft der eigenen Branche in übergeordneten Verbänden vertreten.</p>
Rechtsquellen	<p>Art. 3</p> <p>In Ergänzung zu den vorliegenden Statuten schaffen die Bestimmungen des ZGB über die Vereine (Art. 60ff ZGB) für alle Mitglieder und Organe Recht. Die vorliegenden Statuten gehen in sämtlichen Belangen, welche Gesamtarbeitsverträge und Sozialpartnerschaft betreffen, den Statuten der Teilverbände vor. Bei Auslegungsfragen gilt stets die deutsche Fassung als Grundlage.</p>
II) Mitgliedschaft	
Grundsätze zur Mitgliedschaft	<p>Mitglieder des Verbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Teilverbände im Sinne dieser Statuten (nachstehend «Teilverbände» genannt).- Unternehmungen der Zustellbranche, welche Mitglieder eines Teilverbandes im Sinne dieser Statuten sind (nachstehend «Teilverbandsmitglieder» genannt).- Unternehmungen der Zustellbranche, welche als Einzelmitglieder im Sinne dieser Statuten direkt dem Verband angeschlossen sind (nachstehend «Einzelmitglieder» genannt). <p>Wo alle drei genannten Gruppen gemeinsam gemeint sind, wird nachstehend «alle Mitglieder» oder «Mitglieder» verwendet.</p>

Teilverbände und Teilverbandsmitglie- der	<p>Art. 4</p> <p>Die Teilverbände sind privatrechtlich organisierte Verbände, welche Unternehmen in Bereichen der Zustellbranche zusammenfassen. Mit der Mitgliedschaft in einem Teilverband werden auch die Teilverbandsmitglieder zu Mitgliedern des Verbandes Zustellung Schweiz.</p> <p>Teilverbandsmitglieder können auch als Einzelmitglieder aufgenommen werden. Teilverbandsmitglieder, die nicht Einzelmitglieder sind, nehmen ihre Rechte über ihre Teilverbände wahr und werden auch von diesen in den Gremien repräsentiert.</p>
Einzelmitglieder	<p>Art. 5</p> <p>Als Einzelmitglieder können auf Gesuch wesentliche Unternehmen aus der Zustellbranche aufgenommen werden.</p>
Erwerb	<p>Art. 6</p> <p>Die Aufnahme von Teilverbänden und Einzelmitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch. Es entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung beim Vorstand zuhanden der nächsten Delegiertenversammlung Einsprache erheben.</p> <p>Die Aufnahme von Teilverbandsmitgliedern erfolgt automatisch mit der Aufnahme in einen Teilverband.</p>
Beendigung	<p>Art. 7</p> <p>Die Mitgliedschaft von Teilverbänden, und Einzelmitgliedern erlischt durch Austritt, Auflösung des Teilverbands, Aufgabe des Geschäfts und Löschung der Firma im Handelsregister oder durch Ausschluss.</p> <p>Die Mitgliedschaft von Teilverbandsmitgliedern erlischt automatisch mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Teilverband sowie bei dessen Ausscheiden aus dem Verband.</p>
Austritt	<p>Teilverbände und Einzelmitglieder können unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zuhanden des Vorstandes zu adressieren.</p>
Ausschluss	<p>Der Vorstand kann einen Teilverband oder ein Einzelmitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen. Wichtige Gründe sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtung trotz Mahnung - Wiederholter Verstoss gegen die Statuten oder die von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse sowie - Grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Verbandes. <p>Mit dem Ausschluss eines Teilverbandes erlischt die Mitgliedschaft der Teilverbandsmitglieder. Diese können daraufhin gegebenenfalls eine Einzelmitgliedschaft beantragen.</p> <p>Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung durch den Vorstand. Ein solcher Beschluss kann innert 10 Tagen vom ausgeschlossenen Teilverband oder Einzelmitglied durch Rekurs zuhanden der Delegiertenversammlung angefochten werden.</p>

Folgen von Austritt oder Ausschluss **Art. 8**
Nach Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds fallen sämtliche Rechte gegenüber dem Verband dahin. Die Verpflichtungen bleiben bis Ende des Kalenderjahres bestehen.

Pflichten der Mitglieder **Art. 9**
Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und erlassenen Reglemente des Verbandes sowie die Beschlüsse der zuständigen Verbandsorgane zu befolgen.

III) Organe

Organe **Art. 11**
Die Organe des Verbandes Zustellung Schweiz sind:
a) Delegiertenversammlung
b) Vorstand
c) Revisionsstelle

Delegiertenversammlung

Delegiertenversammlung **Art. 12**
Oberstes Organ des Verbandes ist die Delegiertenversammlung. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Bezeichnen der Delegierten **Art. 13**
Die Delegierten und ihre allfälligen Ersatzleute werden von den Teilverbänden und von den Einzelmitgliedern bestimmt.

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung **Art. 14**
Die Teilverbände stellen 3 Delegierte.
Die Einzelmitglieder mit einer GAV-Lohnsumme von unter CHF 500 Mio. haben 2 Delegierte, Einzelmitglieder mit einer GAV Lohnsumme von über CHF 500 Mio. haben 3 Delegierte.

Einberufung **Art. 15**
Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Präsidium des Vorstandes einberufen. Die Einladungen sind unter Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung der Post zu übergeben oder elektronisch zu versenden.

Traktanden-Begehren der Teilverbände und Einzelmitglieder sind dem Präsidium rechtzeitig vor Versand der Einladung einzureichen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er es als notwendig erachtet oder wenn wenigstens 20% aller Delegierten es verlangen.

Stimmrecht und Beschlussfassung	<p>Art. 16</p> <p>Alle Delegierten verfügen über je eine Stimme.</p> <p>Stellvertretung durch eine andere Person ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.</p> <p>Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der Statuten, den Abschluss oder die Kündigung eines Gesamtarbeitsvertrages sowie eine Fusion oder die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.</p> <p>Die Delegiertenversammlung kann ihre Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen, wenn nicht Delegierte, die zusammen einen Fünftel der gesamten Stimmen auf sich vereinigen, beim Präsidium die Beschlussfassung an einer Versammlung verlangen.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 17</p> <p>Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Vorstandes b) Wahl des Präsidiums c) Wahl der Revisionsstelle d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes e) Entlastung des Vorstandes, des Vorstandsausschusses und der Geschäftsleitung f) Genehmigung des Reglements über die finanziellen Beiträge der Mitglieder h) Entscheid über den Beitritt zu nationalen Organisationen / Verbänden i) Entscheid über Rekurse von Teilverbänden und Einzelmitgliedern über die Ablehnung von Aufnahmegesuchen und den Ausschluss j) Beschluss über den Abschluss oder die Kündigung eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV), Gesuch um Allgemeinverbindlichkeitserklärung einschliesslich gemeinsamer Durchführung im Sinn von Art. 357 OR., Beschlussfassung über eine allfällige Stilllegung der Betriebe (Aussperrung) k) Entscheid über allfällige finanzielle Beiträge an Teilverbände und Einzelmitglieder l) Revision der Statuten m) Auflösung des Verbandes oder dessen Fusion mit anderen Verbänden n) Entscheid über grundlegende Fragen, die vom Vorstand vorgelegt werden
Leitung	<p>Art. 18</p> <p>Das Präsidium - und bei dessen Fehlen das Vizepräsidium - führt an der Delegiertenversammlung den Vorsitz.</p>
Zusammensetzung	<p>Vorstand</p> <p>Art. 19</p> <p>Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Vorstandsmitgliedern. Das Präsidium und die anderen Vorstandsmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.</p>
Mitglieder des Vorstandes	<p>Die Teilverbände stellen 2 Vorstandsmitglieder</p> <p>Einzelmitglieder mit einer GAV-Lohnsumme von unter CHF 500 Mio. stellen 1 Vorstandsmitglied, Einzelmitglieder mit einer GAV-Lohnsumme von über CHF 500 Mio. stellen 2 Vorstandsmitglieder.</p>

Als Vorstandsmitglieder können auf Entscheid der Delegiertenversammlung zusätzlich Personen gewählt werden, die weder Teilverbände noch Einzelmitglieder repräsentieren.

Präsidium	Wer als Teilverband oder Einzelmitglied die grösste Lohnsumme unter allen Mitgliedern vertritt, hat das Vorrecht, eine Person für das Präsidium zu Handen der Delegiertenversammlung vorzuschlagen.
Amtsdauer	Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Einberufung	Art. 20 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber zweimal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, beim Präsidium zu verlangen, dass innert 30 Tagen unter Angabe der Traktanden eine Vorstandssitzung einberufen wird.
Beschlussfassung	Art. 21 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen, sofern nicht ein Vorstandsmitglied beim Präsidium die Beschlussfassung in einer Sitzung verlangt.
Aufgaben und Befugnisse	Art. 22 Der Vorstand leitet die gesamten Geschäfte des Verbandes. Insbesondere kommen ihm folgende Befugnisse zu: a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung b) Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung c) Verhandlung, Abschluss oder Kündigung von Gesamtarbeitsverträgen, unter Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung d) Vollzug und Durchführung von Gesamtarbeitsverträgen und gegebenenfalls Unterzeichnung von entsprechenden Leistungsvereinbarungen mit einer Vollzugsstelle e) Durchführung von Verfahren zur Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen im Auftrag der Delegiertenversammlung f) Aufnahme und Ausschluss von Teilverbänden und Einzelmitgliedern g) Einsetzung einer Geschäftsstelle h) Erlass von Reglementen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung i) Genehmigung des Budgets j) Weitere Geschäfte im Rahmen der ordentlichen Tätigkeit des Verbandes
Unterschriften	Art. 23 Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigungen. Es gilt Kollektiv-Unterschrift zu zweien.
Geschäftsstelle	Geschäftsstelle oder Buchführungsstelle Art. 24 Der Vorstand kann für die Vorbereitung und den Vollzug der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einsetzen. Deren Aufgaben, Kompetenzen, Organisation und Führung werden in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festgelegt.

Buchführung Alternativ zur Einsetzung einer eigentlichen Geschäftsstelle kann der Vorstand auch direkt eine externe Stelle für die Buchführung einsetzen und die restlichen Verbandsarbeiten selbst wahrnehmen, gegebenenfalls unterstützt durch ein Sekretariat des Präsidiums.

Vollzug GAV **Art. 25**
Der Verband kann für die Arbeiten zum Vollzug von Gesamtarbeitsverträgen einen Leistungsvertrag mit der zuständigen paritätischen Kommission (Vollzugsstelle) abschliessen und die entsprechenden Arbeiten mitfinanzieren.

Wahlen und Befugnisse **Revisionsstelle**
Art. 26
Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Aufgabe Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorgaben der eingeschränkten Revision.

IV) Finanzen

Finanzierung **Art. 27**
Die Auslagen des Verbandes werden durch die ordentlichen und ausserordentlichen Beiträge aller Mitglieder sowie durch weitere Einkünfte gedeckt.

Beiträge Die Mitgliederbeiträge werden in einem von der Delegiertenversammlung genehmigten Reglement festgelegt.

Haftung **Art. 28**
Für die Verpflichtungen des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Rechnungsjahr **Art. 29**
Als Rechnungs- und Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

V) Auflösung

Auflösung **Art. 30**
Im Falle einer Auflösung des Verbandes bestimmt die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr über die Verwendung des verbleibenden Vermögens im Rahmen des Verbandszwecks.

VI) Kommunikation

Mitteilungen **Art. 31**
Die Mitteilungen des Vorstandes an Teilverbände, Einzelmitglieder und Delegierte erfolgen mit schriftlichem oder elektronischem Zirkular.

Zustelladresse **Art. 32**
Die Zustelladresse des Verbandes wird vom Vorstand bestimmt.

VII) Inkrafttreten

Inkrafttreten	Art. 33 Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 3. April 2023 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.
---------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------